

Vertragsbedingungen

FairRegio Erdgas plus
(inklusive aller Optionen)



Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Erdgas plus

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Rahmenvertrag regelt die Belieferung des Kunden mit Erdgas für Heiz- und Kochzwecke an der genannten Verbrauchsstelle. Dieser Rahmenvertrag setzt voraus, dass das Erdgas während der Vertragsdauer im Wesentlichen für Heiz- oder Kochzwecke genutzt und mit der hierfür üblichen Benutzungsdauer abgenommen wird. Der Preis des FairRegio Erdgas plus gilt nicht für die Verwendung des Erdgases als Zusatzenergie für den unterbrechbaren Betrieb anderer Energieverbrauchseinrichtungen und als Antriebsenergie von Fahrzeugen.

2 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Bonitätsprüfung

2.1 Der Vertrag kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Vertragsangebot und eine Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung der RheinEnergie in Textform zustande. Die Vertragsbestätigung / Änderungsmitteilung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Vertragsangebots bei der RheinEnergie zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung zu diesen Regelungen durch die RheinEnergie (Vertragsbeginn) wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung informiert.

2.2 Der Vertragsabschluss und der Vertragsbeginn können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

2.3 Die RheinEnergie behält sich vor, vor Annahme des Angebots zum Abschluss des Rahmenvertrages FairRegio Erdgas plus eine nicht automatisierte Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Die Bonitätsprüfung erfolgt nur auf der Grundlage eventuell bereits bei der RheinEnergie vorhandener Daten.

3 Rahmenvertrag und Abschluss von Optionen

3.1 Dieser Rahmenvertrag gibt dem Kunden die Möglichkeit, ergänzende Optionen aus dem Produktprogramm der RheinEnergie abzuschließen.

3.2 Der Rahmenvertrag bildet die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Optionen. Optionen werden separat abgeschlossen und beinhalten jeweils gesonderte Regelungen insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Kündigung der jeweiligen Option.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur GasGVV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Erdgas plus, der GasGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur GasGVV im Einzelfall widersprechen sollten, gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Erdgas plus, 2. GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur GasGVV.

4.3 Soweit zu diesem Rahmenvertrag Optionen abgeschlossen werden, haben die Regelungen der Optionen im Falle widersprechender Regelungen Vorrang vor den Regelungen dieses Rahmenvertrages. Die Regelungen der Optionen sind untereinander gleichrangig.

4.4 Die zurzeit gültige Fassung der GasGVV und der Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur GasGVV sind als Anlage beigefügt.

5 Änderung der Vertragsbestandteile

5.1 Die Regelungen des Rahmenvertrages und aller abgeschlossenen Optionen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die RheinEnergie berechtigt und verpflichtet, den Rahmenvertrag und die Optionen – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen regeln sich nach Ziffer 7) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumut-

baren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

5.2 Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist unabhängig von Ziffer 5.1 auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich vorteilhaft ist.

5.3 Anpassungen des Rahmenvertrages und/oder aller abgeschlossenen Optionen nach vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform von der RheinEnergie mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den jeweils geänderten Vertragsteil (Rahmenvertrag oder Option) fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der RheinEnergie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.4 Sollten sich die GasGVV und/oder die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur GasGVV gegenüber der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ändern, händigt die RheinEnergie dem Kunden die veränderten Regelwerke aus.

6 Entgeltbestandteile

6.1 Das Nettoentgelt für die Erdgaslieferung setzt sich zusammen aus jährlichen Grundpreisen (GP), die verbrauchsunabhängig sind und zeitanteilig abgerechnet werden, und Arbeitspreisen (AP) auf Basis der gelieferten Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

6.2 Für die Umrechnung der von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter (m³) in die für die Abrechnung relevanten Kilowattstunden (kWh) werden vom jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreiber basierend auf den Betriebsbedingungen entsprechende Umrechnungsfaktoren gebildet. Der für den Kunden relevante Umrechnungsfaktor ist in der Jahresabrechnung und auf der Internetseite des jeweiligen örtlichen Ausspeisenetzbetreibers zu finden. Der zuständige Ausspeisenetzbetreiber ist in der Vertragsbestätigung und auf der Internetseite der RheinEnergie aufgeführt.

6.3 In den Grundpreisen ist jeweils der Preis für einen Zähler bereits enthalten, der zusätzliche Preis für weitere Zähler bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Grundversorgungspreise der RheinEnergie für Haushaltsbedarf.

6.4 Schließt ein Kunde neben diesem Rahmenvertrag zur Erdgaslieferung auch einen Duo-geeigneten Rahmenvertrag zur Stromlieferung für die gleiche Verbrauchsstelle ab oder besteht ein solcher bereits und werden beide Verträge in einer Rechnung abgerechnet, so gewährt die RheinEnergie dem Kunden auf die Summe der Strom- und Erdgasgrundpreise pauschal einen Duo-Vorteil, der zeitanteilig berechnet wird. Die Höhe des Duo-Vorteils wird in den Angebotsformularen zu den Duo-geeigneten Rahmenverträgen ausgewiesen. Endet die Belieferung einer der beiden Sparten mit einem Duo-geeigneten Rahmenvertrag, so entfällt der Duo-Vorteil ab diesem Zeitpunkt.

Alle Duo-geeigneten Rahmenverträge sind im Angebotsformular unter Zusatzleistungen aufgeführt.

7 Preisänderungen

7.1 In den Erdgaspreisen nach Ziffer 6 sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, sowie Steuern (z. B. Erdgassteuer), Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe) und hoheitliche Belastungen. Eine Auflistung der einzelnen Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen finden Sie im Vertragsangebot unter der Preisübersicht als Hinweis zu den Erdgaspreisen und auf den aktuellen Preisblättern im Internet unter www.rheinenergie.com

7.2 Preisänderungen durch die RheinEnergie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die RheinEnergie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Die RheinEnergie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die RheinEnergie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine

Regelungen zum Rahmenvertrag FairRegio Erdgas plus

Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.3 Die RheinEnergie nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die RheinEnergie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die RheinEnergie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.4 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die RheinEnergie wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden senden und die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

7.5 Ändert die RheinEnergie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die RheinEnergie den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die RheinEnergie hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 9 bleibt unberührt.

7.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

8 Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so ist die RheinEnergie berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Nettoentgelts (Ziffer 6.1) in voller Höhe an den Kunden weiterzureichen. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 7.4 bis 7.6. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung dieser neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 7.1 bis 7.6. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe der neuen hoheitlichen Belastungen an den Kunden entgegensteht oder die RheinEnergie durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen ist.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Der Rahmenvertrag hat eine verbindliche Mindestlaufzeit von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und kann erstmals von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mindestlaufzeit endet, in Textform gekündigt werden.

9.2 Andernfalls verlängert sich dieser Rahmenvertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Im Falle des Umzuges oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.4 Wird die Kündigung des Rahmenvertrages wirksam, führt dies automatisch auch zur zeitgleichen Beendigung aller zu diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Optionen, ohne dass es einer separaten Kündigung der Optionen bedarf.

9.5 Sofern der Kunde eine bzw. mehrere Optionen mit Mindestlaufzeiten abgeschlossen hat, so wird die Kündigung des Rahmenvertrages erst dann wirksam, wenn sämtliche Mindestlaufzeiten der abgeschlossenen Optionen abgelaufen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Kunde von seinen eingeräumten Kündigungsrechten nach Ziffer 5.3 (Änderung der Vertragsbestandteile), 7.5 (Preisänderungen), 9.2 (Umzug) bzw. 9.3 (Kündigung aus wichtigem Grund) Gebrauch macht.

9.6 Die Kündigung einer oder mehrerer Optionen hat nicht die Kündigung des Rahmenvertrages zur Folge. Im Falle der Kündigung einer oder mehrerer Optionen entfallen diese ersatzlos.

9.7 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

10.1 Der Abrechnungszeitraum wird von der RheinEnergie festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der RheinEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

10.2 Wünscht der Kunde gemäß § 40 Abs. 3 EnWG eine unterjährige Rechnungsstellung, muss der Kunde die entsprechende Option aus dem Produktprogramm der RheinEnergie abschließen.

10.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung und auf der Jahresabrechnung mitgeteilt.

10.4 Gegen Ansprüche der RheinEnergie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.5 Mögliche Zahlungsweisen sind Lastschriftinzug und Überweisung.

11 Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, entsprechend. Die RheinEnergie ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der RheinEnergie nach § 19 GasGVV beruht. Die RheinEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

12 Verbraucherbeschwerden und Streitschlichtung

12.1 Die RheinEnergie ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Belieferung mit Energie innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

12.2 Wird der Verbraucherbeschwerde durch die RheinEnergie nicht abgeholfen, sind die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen. Ist die Verbraucherbeschwerde damit erfolglos, ist der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

12.3 Die derzeit aktuelle Anschrift und die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sowie des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sind in den „gesetzlichen Informationspflichten“ des Vertragsangebots zu finden.

12.4 Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung in Ziffer 12.1 bis 12.3 nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Schriftliche Erklärungen der RheinEnergie zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

13.2 Die RheinEnergie weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der RheinEnergie elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.

Regelungen zur Heimvorteil-Option

1 Leistungsbeschreibung

Mit dem Abschluss der Heimvorteil-Option erhält der Kunde je Verbrauchsstelle mindestens zweimal jährlich ein Gutscheineheft.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit der RheinEnergie für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Heimvorteil-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Strom plus, FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Strom plus, TradeRegio Erdgas plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Vertragsabschluss der Option

3.1 Der Abschluss der Option kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular und eine Bestätigung der RheinEnergie in Textform zustande. Die Vertragsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Formulars bei der RheinEnergie zu. Über das Datum des Abschlusses der Option und über den Vertragsbeginn wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung informiert.

3.2 Der Versand von Gutscheineheften an den Kunden beginnt mit der nächsten auf den Vertragsabschluss folgenden Ausgabe.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Heimvorteil-Option und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Heimvorteil-Option, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Entgelte

Die Option ist kostenlos.

6 Bedingungen zur Einlösung der Gutscheine

6.1 Die RheinEnergie legt die Kooperationspartner, die Auswahl der Gutscheine und die Anzahl der Gutscheine für jede Ausgabe des Gutscheineheftes fest.

6.2 Die Gutscheine können nur bei den teilnehmenden Kooperationspartnern eingelöst werden.

6.3 Die Bedingungen zur Einlösung sind der Rückseite eines jeden Gutscheins zu entnehmen.

7 Datenschutz

7.1 Die RheinEnergie verkauft keine Daten und reicht diese auch nicht an die Kooperationspartner weiter.

7.2 Zur Erstellung sowie zum Versand des Gutscheineheftes kann es notwendig sein, die Daten des Kunden an einen externen Dienstleister zu übermitteln. Die Daten des Kunden werden nur insoweit weitergegeben, als dies zur Durchführung, der Erstellung und zum Versand des Gutscheineheftes erforderlich ist. Die Dienstleister sind von der RheinEnergie AG vertraglich verpflichtet, sämtliche relevanten Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten keinesfalls an Dritte weiterzugeben oder zu übermitteln.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3 genannten Datum.

8.2 Die Option läuft unbefristet. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

8.4 Kündigt der Kunde seinen Rahmenvertrag und hat die Heimvorteil-Option gewählt, bleibt diese Option weiter bestehen, sofern noch ein weiterer Rahmenvertrag mit der RheinEnergie an dieser Verbrauchsstelle besteht.

8.5 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

8.6 Nach Beendigung der Heimvorteil-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.

Regelungen zur Online-Option

1 Leistungsbeschreibung

Mit dem Abschluss der Online-Option erklärt der Kunde sich bereit, seine komplette Kommunikation mit der RheinEnergie online abzuwickeln und erhält dafür einen Preisvorteil.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit der RheinEnergie für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Online-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Strom plus, FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Strom plus, TradeRegio Erdgas plus, Gemeinschaftsstrom plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Vertragsabschluss der Option

Der Abschluss der Option kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und per Mausklick bestätigtes oder ein vom Kunden unterschriebenes Angebotsformular und in beiden Fällen eine Bestätigung der RheinEnergie in Textform zustande. Erfolgt die Angebotsabgabe des Kunden auf elektronischem Weg, so erhält der Kunde eine elektronische Bestätigung über die Angebotsabgabe an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Die Vertragsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Formulars bei der RheinEnergie zu. Über das Datum des Abschlusses der Option und über den Vertragsbeginn wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung informiert.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Online-Option und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Online-Option, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Entgelte

5.1 Nach Abschluss der Online-Option gewährt die RheinEnergie dem Kunden einen jährlichen pauschalen Vorteil. Umfasst der abgerechnete Zeitraum weniger oder mehr als 365 Tage, so wird der Vorteil zeitanteilig berechnet.

5.2 Die Höhe des Vorteils ergibt sich aus dem Angebotsformular und ist abhängig davon, ob der Kunde an derselben Verbrauchsstelle Strom und Erdgas auf Grundlage jeweils eines Rahmenvertrages bezieht oder nur eine der beiden Sparten (Strom oder Erdgas).

6 Preisänderungen

Die in Ziffer 5 genannten und sich aus dem Angebotsformular ergebenden pauschalen Vorteile verstehen sich als Festpreise. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung der pauschalen Vorteile statt.

7 Rechte und Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine Kommunikation mit der RheinEnergie bezüglich der Sparten Strom und Erdgas ausschließlich über den Online-Service der RheinEnergie auf www.rheinenergie.com oder über E-Mail abzuwickeln.

7.2 Zur Sicherstellung dieses Kommunikationsweges und der Rechnungsstellung ist es erforderlich, dass der Kunde der RheinEnergie seine jeweils gültige E-Mail-Adresse mitteilt.

7.3 Der Kunde hat die Verantwortung sicherzustellen, dass alle nötigen Voraussetzungen für den Empfang bzw. den Abruf der Rechnung geschaffen werden.

8 Rechte und Pflichten der RheinEnergie

8.1 Die RheinEnergie verpflichtet sich, dem Kunden die Verbrauchsabrechnung für alle Sparten, die er von der RheinEnergie bezieht (z. B. Strom, Erdgas, Wasser usw.) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Rechnung wird entweder im pdf-Format per E-Mail übermittelt, oder dem Kunden wird per E-Mail ein elektronischer Link übersandt, bei dessen Aufruf der Kunde unter Angabe eines zuvor festgelegten Passwortes seine Rechnungsdaten abrufen kann.

8.2 Die elektronische Rechnung oder die Information zum Abrufen der Rechnung im Online-Service der RheinEnergie erhält der Kunde als E-Mail mit der Absender-Adresse service@rheinenergie.com. Bis auf weiteres erfolgt der Versand ohne elektronische Signatur.

8.3 Die RheinEnergie behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt das Gewähren des Online-Vorteils von der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden abhängig zu machen. Über den Umstand und den Zeitpunkt wird die RheinEnergie den Kunden in einem separaten Schreiben informieren und dem Kunden in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht einräumen.

8.4 Sollte der Kunde seinen Pflichten nach Ziffer 7 nicht nachkommen, so behält sich die RheinEnergie vor, die Option zu kündigen.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3 genannten Datum.

9.2 Die Option läuft unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

9.4 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

9.5 Kündigt der Kunde seinen Rahmenvertrag in einer Sparte (Strom oder Erdgas) und hat die Online-Option gewählt, bleibt diese Option weiter bestehen, sofern noch ein weiterer Rahmenvertrag in der jeweils anderen Sparte an dieser Verbrauchsstelle besteht. Der Vorteil ändert sich in diesem Fall entsprechend Ziffer 5.2.

9.6 Nach Beendigung der Online-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.

Regelungen zur Öko-Option Erdgas

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Abschluss der Öko-Option Erdgas bietet dem Kunden die Möglichkeit, einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten und seinen Erdgasverbrauch umweltbewusst zu gestalten.

1.2 Für die vom Kunden verbrauchten Erdgasmengen erwirbt die RheinEnergie im gleichen Umfang CO₂-Gutschriften aus nachgeprüften, weltweiten CO₂-Minderungsprojekten. Somit wird der bei der Verbrennung von Erdgas beim Kunden entstehende CO₂-Ausstoß vollständig ausgeglichen. Der Erwerb einer entsprechenden Menge von CO₂-Gutschriften der RheinEnergie wird regelmäßig von unabhängigen Gutachtern bestätigt. Die Zertifizierung des geregelten Ablaufs und die Beschreibung der CO₂-Minderungsprojekte finden Sie im Internet unter www.rheinenergie.com.

1.3 Der Bedarf an CO₂-Gutschriften für den entsprechenden Erdgasverbrauch des Kunden (Verbrennung in der Kundenanlage ohne Vorkette) wird mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors ermittelt. Der Faktor beträgt derzeit 201,6 kg CO₂ für 1000 kWh Erdgasverbrauch gemäß Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 für Erdgas H/L (bezogen auf H_i).

1.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor Nutzung eines Gütesiegels, z. B. zu Werbezwecken, eine gesonderte Erklärung zur Einhaltung vorgegebener Bedingungen des jeweiligen Zertifizierers zu unterzeichnen. Diese Erklärung kann der Kunde formlos bei der RheinEnergie anfordern.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit der RheinEnergie für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Öko-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Erdgas plus, Business Erdgas plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Vertragsabschluss der Option

Der Abschluss der Option kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular und eine Bestätigung der RheinEnergie in Textform zustande. Die Vertragsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Formulars bei RheinEnergie zu. Über den Beginn der Laufzeit der Option wird der Kunde mit der Bestätigung des Vertrages informiert.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Öko-Option Erdgas und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Öko-Option Erdgas, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Entgelte

5.1 Für die gelieferte Arbeit in Kilowattstunden (kWh) zahlt der Kunde auf die jeweils gültigen Arbeitspreise des Rahmenvertrages einen pauschalen Aufschlag pro kWh in der im Angebotsformular angegebenen Höhe.

5.2 Der jeweils gültige Grundpreis des Rahmenvertrages wird weiterhin in gleicher Höhe berechnet.

6 Preisänderungen

Der in Ziffer 5 genannte und sich aus dem Angebotsformular ergebende pauschale Aufschlag versteht sich als Festpreis. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung des pauschalen Aufschlags statt.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3 genannten Datum.

7.2 Die Option läuft unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

7.4 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

7.5 Nach Beendigung der Öko-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.

Regelungen zur Konstant 2020-Option Erdgas

1 Leistungsbeschreibung

Der Abschluss der Konstant 2020-Option bietet dem Kunden eine Erdgaspreisgarantie bis zum 30.09.2020 – gemäß den Regelungen der Ziffer 5.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit der RheinEnergie für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Konstant 2020-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Erdgas plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Abschluss der Option

3.1 Der Abschluss der Option kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular und eine Bestätigung der RheinEnergie in Textform zustande. Die Vertragsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Formulars bei der RheinEnergie zu. Über das Datum des Abschlusses der Option und über den Vertragsbeginn wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung informiert.

3.2 Der Abschluss der Konstant 2020-Option ist nicht möglich in Verbindung mit weiteren Festpreis-Optionen in der Sparte Erdgas.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Konstant 2020-Option und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Konstant 2020-Option, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

5 Preise, Preisänderungen und Preisinformationen

5.1 Die Preisgarantie der Konstant 2020-Option bezieht sich auf den im Angebotsformular genannten Grund- und Arbeitspreis des zugehörigen Rahmenvertrages mit dem Preisstand vom 01.04.2017.

5.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 7 der Regelungen zum Rahmenvertrag sind während der Optionslaufzeit

ausgeschlossen. Daher wird der Kunde während der Laufzeit der Konstant 2020-Option über etwaige Preisänderungen seines Rahmenvertrages, die sich ohne die Konstant 2020-Option ergeben, nicht informiert. Mit Ende der Option zahlt der Kunde wieder die dann geltenden Preise des entsprechenden Rahmenvertrages. Mindestens sechs Wochen vor dem Laufzeitende der Option wird der Kunde daher über den zum Auslaufen geltenden Preisstand seines Rahmenvertrages informiert. Sollte sich der mitgeteilte Preis des Rahmenvertrages von dem Preis des Rahmenvertrages zum Abschlussdatum der Konstant 2020-Option unterscheiden, hat der Kunde die Möglichkeit, sich zum Ablauf der Konstant 2020-Option auch vom Rahmenvertrag zu lösen.

5.3 Anpassungen der Preise des Rahmenvertrages wegen Neueinführung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 8 des jeweiligen Rahmenvertrages bleiben von der Erdgaspreisgarantie unberührt.

6 Aufschläge / Vorteile

Für die Konstant 2020-Option zahlt der Kunde einen Aufschlag auf den Arbeitspreis des zugehörigen Rahmenvertrages in der im Vertragsangebot angegebenen Höhe in ct/kWh. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung des Aufschlags der Konstant 2020-Option statt.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Die Laufzeit der Konstant 2020-Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum gemäß Ziffer 3.1 (Vertragsbeginn).

7.2 Die Option endet automatisch zum 30.09.2020, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

7.4 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

7.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

7.6 Nach Beendigung der Konstant 2020-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und den dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt.

Regelungen zur Stichtag-Option

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Der Abschluss der Stichtag-Option bietet dem Kunden die Möglichkeit, das Datum (Stichtag) seiner Jahresverbrauchsabrechnung selbst festzulegen. Infolgedessen ändert der Kunde damit auch sein Abrechnungsjahr entsprechend. Die Jahresverbrauchsabrechnung wird zu dem gewählten Stichtag für alle Sparten erstellt, die unter der betreffenden Kundennummer abgerechnet werden.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieser Option ist der zeitgleiche Abschluss oder das Bestehen eines gültigen Rahmenvertrages gemäß Ziffer 2.2 mit der RheinEnergie für die gleiche Verbrauchsstelle.

2.2 Die Stichtag-Option ist abschließbar zu folgenden Rahmenverträgen: FairRegio Strom plus, TradeRegio Strom plus, FairRegio Erdgas plus, TradeRegio Erdgas plus, Gemeinschaftsstrom plus und Gewerbestrom plus (im Folgenden Rahmenvertrag genannt).

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde muss auf dem Angebotsformular das gewünschte Datum für die Jahresverbrauchsabrechnung mitteilen.

3.2 Durch Abschluss dieser Option verpflichtet sich der Kunde, die zur Abrechnung benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der RheinEnergie unaufgefordert mitzuteilen. Der Zählerstand muss bis zum siebten Kalendertag nach dem gewünschten Datum für die Jahresverbrauchsabrechnung per Onlineservice, per E-Mail, telefonisch oder in Textform bei der RheinEnergie eingegangen sein.

3.3 Kommt der Kunde der Verpflichtung nach Ziffer 3.2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die RheinEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte auf Grundlage der bis dahin bei der RheinEnergie vorliegenden Daten rechnerisch zu ermitteln.

3.4 Übermittelt der Kunde die benötigten Zählerstände erst nach dem festgelegten Termin von sieben Kalendertagen, so besteht für die RheinEnergie keine Verpflichtung eine Rechnungskorrektur durchzuführen, auch wenn die abgelesenen Zählerstände von den errechneten Werten abweichen.

4 Vertragsabschluss der Option

4.1 Der Abschluss der Option kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular und eine Bestätigung der RheinEnergie in Textform zustande. Die Vertragsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des unterschriebenen Formulars bei der RheinEnergie zu. Über das Datum des Abschlusses der Option und über den Vertragsbeginn wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung informiert.

4.2 Der Abschluss der Stichtag-Option ist nicht möglich in Verbindung mit der Option Unterjährige Abrechnung.

5 Umstellung des Abrechnungszeitraums

5.1 Nach Abschluss der Option wird der Abrechnungszeitraum des Kunden geändert. Damit durch diese Änderung das bisherige Abrechnungsjahr nicht deutlich länger als 365 Tage dauert, führt dies einmalig zu verkürzten Abrechnungszeiträumen nach Ziffer 5.2 oder 5.3.

5.2 Liegt nach dem Abschluss der Option noch ein Abrechnungszeitpunkt des bisherigen Abrechnungsjahrs vor dem Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums, so wird der Zeitraum nach der letzten von der RheinEnergie vorgegebenen Abrechnung bis zum Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums abgerechnet.

5.3 Liegt nach dem Abschluss der Option kein Abrechnungszeitpunkt des bisherigen Abrechnungsjahrs mehr vor dem Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums, so wird der aktuelle Zeitraum ab Beginn des bisherigen Abrechnungsjahrs bis zum Beginn des gewünschten Abrechnungszeitraums abgerechnet.

6 Vertragsbestandteile

6.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrages.

6.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zur Stichtag-Option und die Regelungen zum Rahmenvertrag im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zur Stichtag-Option, 2. Regelungen zum Rahmenvertrag.

7 Entgelte

Für die Stichtag-Option ist ein Entgelt in der im Angebotsformular angegebenen Höhe zu zahlen. Das Entgelt wird zeitanteilig berechnet.

8 Preisänderung

Das Entgelt versteht sich als Festpreis. Während der Laufzeit der Option findet keine Änderung der Entgelthöhe statt.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Die Laufzeit der Option beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum gemäß Ziffer 4.1 (Vertragsbeginn).

9.2 Die Option hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, die mit dem in der Bestätigung gemäß Ziffer 4.1 genannten Datum beginnt. Sie kann von beiden Vertragspartnern erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mindestlaufzeit endet, in Textform gekündigt werden.

9.3 Wird die Stichtag-Option nicht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert sich die Option unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

9.5 Im Falle des Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Option mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

9.6 Nach Beendigung der Stichtag-Option wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des jeweiligen Rahmenvertrages und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Optionen versorgt. Der Abrechnungstermin wird dann wieder von der RheinEnergie festgelegt.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Vom 26. Oktober 2006, in der Fassung vom 29. August 2016

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
 3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
 4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
 5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
 7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Vom 26. Oktober 2006, in der Fassung vom 29. August 2016

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Vom 26. Oktober 2006, in der Fassung vom 29. August 2016

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Vom 26. Oktober 2006, in der Fassung vom 29. August 2016

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangtund solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Vom 26. Oktober 2006, in der Fassung vom 29. August 2016

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Berlin, den 26. Oktober 2006

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Michael Glos

Ergänzende Bedingungen der RheinEnergie AG (RheinEnergie) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1 Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Abrechnungszeitraum wird von der RheinEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der RheinEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der RheinEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die RheinEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die RheinEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Für jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der RheinEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2 Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Teilnahme am Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

3 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung:	3,80 €	3,80 €
Telefoninkasso:	15,00 €	15,00 €
Ankündigung der Versorgungsunterbrechung (gem. § 19 Abs. 3 GasGVV):	5,40 €	5,40 €
Versuch der Versorgungsunterbrechung:	29,90 €	29,90 €
Unterbrechung der Versorgung:	44,90 €	44,90 €
Wiederherstellung der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit:	59,90 €	71,28 €*)
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	125,00 €	148,75 €*)

*) Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat der RheinEnergie anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und nicht von RheinEnergie zu vertretende Rücklastschriften zu erstatten.

4 Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

5 Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 08.11.2006.